

SICHERSTELLUNGSVERFÜGUNG

Die unterzeichnete Amtsstelle, gestützt auf Artikel 169 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG), verfügt:

1. Name, bei Ehegatten beide Vornamen, Firma und genaue Adresse

vertreten durch

hat zur Deckung der direkten Bundessteuer*, der Nachsteuern*, von Bussen*, Kosten* gemäss DBG und Verzugszinsen* bis zum Erlassdatum der Sicherstellungsverfügung,

für das/die Steuerjahr/e

CHF

nebst Zins zu

% ab

sicherzustellen.

* Nichtzutreffendes bitte streichen

2. Grund (Art. 169 Abs. 1 DBG)

3. Die Sicherstellung muss in Geld, durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften oder durch Bankbürgschaft an die unterzeichnete Verwaltungsstelle geleistet werden (Art. 169 Abs. 2 DBG).
4. Der Steuerpflichtige kann gegen die Sicherstellungsverfügung innert 30 Tagen nach Zustellung bei der kantonalen Rekurskommission Beschwerde führen (Art. 169 Abs. 3 DBG). Die Beschwerde gegen die Sicherstellungsverfügung hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 169 Abs. 4 DBG).

Verwaltung für die direkte Bundessteuer

Gesetzliche Grundlagen siehe Rückseite

des Kantons

Ort und Datum

Unterschrift

Massgebende Vorschriften des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)

Art. 169 Sicherstellung

- ¹ Hat der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der von ihm geschuldeten Steuer als gefährdet, so kann die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages jederzeit Sicherstellung verlangen. Die Sicherstellungsverfügung gibt den sicherzustellenden Betrag an und ist sofort vollstreckbar. Sie hat im Betreibungsverfahren die gleichen Wirkungen wie ein vollstreckbares Gerichtsurteil.
- ² Die Sicherstellung muss in Geld, durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften oder durch Bankbürgschaft geleistet werden.
- ³ Der Steuerpflichtige kann gegen die Sicherstellungsverfügung innert 30 Tagen nach Zustellung bei der kantonalen Steuerrekurskommission Beschwerde führen. Artikel 146 ist anwendbar.
- ⁴ Beschwerden gegen Sicherstellungsverfügungen haben keine aufschiebende Wirkung.